

Zusammenfassung

- Aufgrund von Personalmangel fährt das Gesundheitsamt gewisse Leistungen rund um Corona zurück. Focus ist und bleibt aber das Ausbruchmanagement in Klinik, Pflege, Schule und Kita. Eine Liste der Ansprechpartner liegt bei.
-
- Ausbruch **Klinik** direkte Absprache
- Ausbruch Pflege s. Checkliste
- Ausbruch **Kita und Schule** ab 8 Kinder pro Klasse oder Gruppe, Maßnahmen in Abstimmung

Diverse gesetzlich festgelegte Testregeln

- ❖ In medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen der Teil- und vollstationären Pflege sowie in der ambulanten Pflege muss das **Personal** gemäß „Covidschutzgesetz“ **dreimal pro Woche** getestet werden. Diese Regelung unterliegt nicht der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und gilt damit für **Alle** unabhängig vom Impf- oder Immunitätsstatus.
- ❖ **Besucher** benötigen einen negativen Testnachweis.
- ❖ **Menschen in kritischen Lebenssituationen dürfen immer und unabhängig von Test und Impfstatus besucht werden!!!**
- ❖ Personal in Arztpraxen muss sich nicht regelmäßig testen.
- ❖ Personal in Asylbewerberheimen und Obdachlosenunterkünften muss sich nach Landesverordnung auch dreimal die Woche testen. Diese Regelung unterliegt aber der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und gilt deshalb nur für Nichtgeimpfte, unvollständig Geimpfte und nicht Genesene oder kürzlich Geimpfte (innerhalb 90 Tage).
- ❖ (Hierarchie der Gesetze und Verordnungen: „Covidschutzgesetz“ (Gesetz zur Stärkung..)- Bundesverordnung- Landesverordnung)
- ❖ Wer einen positiven Selbsttest gemacht hat und für den Arbeitgeber oder wen auch immer eine Bestätigung braucht, hat Anspruch auf eine kostenfreie PCR Testung. Ein qualifizierter Schnelltest ist kostenfrei. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestätigung.
- ❖ Aber: Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen, einschließlich Arztpraxen, und Einrichtungen der Pflege benötigen eine Freitestung bevor sie den Dienst wiederaufnehmen. Hier reicht ein qualifizierter Schnelltest und dieser ist kostenfrei. Freitestung geht frühestens ab Tag 5.
- ❖ Im Ausbruch können wir darüber hinaus gehende Testungen vereinbaren.

Maskenpflicht nach den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen

- FFP2 Maske müssen Besucher von medizinischen Einrichtungen einschließlich Arztpraxen und von Einrichtungen der teil- und vollstationären Pflege und der Eingliederungshilfe tragen.
- FFP2 Maskenpflicht besteht für Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ebenso für Mitarbeiter in Asylbewerberheimen, Obdachlosenheimen und im Vollzug bei körpernahen Diensten /Arbeiten.
- Für Bewohner und Behandelte besteht OP-Maskenpflicht nur in öffentlich zugänglichen Räumen und auf Fluren, wenn es sich dabei nicht um Räume handelt, die zum Daueraufenthalt dazu gehören, für Asylbewerber und Obdachlose auf Gemeinschaftsfluren und in Gemeinschaftsräumen.
- Maskenpflicht in Schulen **kann** bei Bedarf vom Land verordnet werden ab der 5.Klasse.

Bereichsbezogene Impfpflicht

- ❖ Ab 01.10.2022 bedeutet „vollständig“ drei Impfungen.



- ❖ Eine mittels PCR nachgewiesene Erkrankung kann eine Impfung auf Dauer ersetzen.
- ❖ Als alleiniger Immunitätsnachweis gilt das Genesenzertifikat 90 Tage!

A Müller

Dr. Anna Müller
Amtsärztin